

Smail Rasic (Hg.)

# Die Entwicklungs- logik der Normativität

Probleme und Perspektiven

# Inhalt

<i>Smail Rapic</i>	
Einleitung . . . . .	9
<i>Gertrud Nunner-Winkler</i>	
Zur Reichweite des ontogenetischen Konzepts der Entwicklungslogik . . . . .	20
<i>Matthias Kettner</i>	
Ohne Entwicklungslogik. Diskursethik und moralische Normativität diesseits von Kohlberg . . . . .	50
<i>Micha Brumlik</i>	
Zur Aufhebung und Evolution des Mythos in der Religion – mit Blick auf Cassirer und Bellah . . . . .	95
<i>Hauke Brunkhorst</i>	
Evolution des Rechts . . . . .	108
<i>Georg Lohmann</i>	
Impliziert die Entwicklung der Menschenrechte einen normativen Fortschritt? . . . . .	125
<i>Klaus Erich Kaehler</i>	
Zwischen Weltgeist und Naturgeschichte? Zum Problem der Entwicklung des Normativen in der Geschichtsphilosophie Th. W. Adornos . . . . .	156
<i>Friederike Kuster</i>	
Altlasten in den Anerkennungssphären. Eine feministische Einrede zu Axel Honneth . . . . .	174



Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER  
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg/München 2018  
Alle Rechte vorbehalten  
www.verlag-alber.de

Satz: SatzWeise GmbH, Trier  
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-495-48818-8

Friederike Kuster

## Altlasten in den Anerkennungssphären. Eine feministische Einrede zu Axel Honneth

I.

Wie stellt sich das Problem einer Entwicklungslogik der Normativität aus einer feministischen Perspektive dar? Es ist natürlich unmittelbar ersichtlich, dass die Frage, in dieser Allgemeinheit gestellt, sich gar nicht sinnvoll beantworten lässt und von daher auf eine überschaubare Reichweite hin konkretisiert werden muss. Als tauglich erweist sich dafür der Ausgang bei einem Theorieentwurf, der normative Strukturen als grundsätzlich entwicklungsfähig ansetzt und dementsprechend die Bedingungen benennen kann, unter denen Transformationen grundsätzlich angestoßen werden können. Darüber hinaus ist von einem solchen Ansatz zu erwarten, dass er auch den inneren normativen Richtungssinn dieser Entwicklungsprozesse in einer strukturellen Weise einzuholen vermag. Aus verschiedenen und im Weiteren noch zu explizierenden Gründen ist es vor diesem Hintergrund die Anerkennungstheorie von Axel Honneth, die sich als breit rezipiertes normativ-gesellschaftstheoretisches Konzept für eine feministisch informierte Diskussion ihrer Voraussetzungen und ihrer Erklärungsreichweite anbietet.

Bekanntlich bildet für Honneth die normative Logik der Evolution von Anerkennungsverhältnissen den entscheidenden Aspekt in der Entwicklungsdynamik von Gesellschaftsformationen. In diesem Kontext bildet der Kampf um Anerkennung das Modell, mittels dessen Prozesse von moralischem Fortschritt rekonstruiert werden können. In den sozialen Kämpfen um Anerkennung werden nämlich Erfahrungen der Missachtung und Zurücksetzung gebündelt, als Ansprüche auf Anerkennung geltend gemacht und damit historische Weiterentwicklungen der bislang nur in unzureichender Weise verwirklichten Anerkennungsverhältnisse angestoßen. Es handelt sich mithin um einen kontinuierlich konflikthaft initiierten gesellschaftlichen Bildungs- und Lernprozess, der auf eine möglichst umfassende

und angemessene Verwirklichung des normativen Potenzials der wechselseitigen Anerkennung zielt, womit zugleich auch die normative Richtung angezeigt ist, in der sich die Veränderungen der Anerkennungsordnungen bewegen.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich für eine feministische Perspektive regelrecht an, einen gedoppelten Focus auf Honneths Anerkennungstheorie zu richten; gewissermaßen einen auf die Statik und einen auf die Dynamik. Einer kritischen Betrachtung zu unterziehen wären demnach einerseits der Aufbau der Anerkennungssphären, ihre Fundamente und ihre Voraussetzungen und damit auch ihre historische Herkunft. Auf der anderen Seite kann gerade die Frauenbewegung als das prominente Beispiel eines Kampfes um Anerkennung der jüngeren Vergangenheit fungieren und damit die Frage nach den Entwicklungspotenzialen von Anerkennungsverhältnissen konkretisieren und möglicherweise auch beantworten.

Mit diesem Rekurs auf die Frauenbewegung liegt es nun außerdem nahe, die Definition oder Beschreibung dessen, was unter feministisch zu verstehen ist, aus Zeitzeugnissen der Bewegung selbst zu gewinnen. In Zeiten, wo die Verwendung des Begriffs »feministisch« die Chancen auf die Anerkennung eines Anliegens sogleich zunichtemacht,<sup>1</sup> lässt sich der Sache der Frauen auch von der Vergangenheit her nähern, als um den Feminismus mehr gestritten wurde, als dass er strittig war.

Ein Dokument dieser Auseinandersetzungen um Konzepte und analytische Instrumente stellt ein Band aus dem Jahr 1980 dar: Rossana Rossanda: *Einmischung. Gespräche mit Frauen über ihr Verhältnis zu Politik, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Demokratie, Faschismus, Widerstand, Staat, Partei, Revolution, Feminismus*.<sup>2</sup> Es handelt sich um die Veröffentlichung von Radio-Gesprächen mit feministischen Aktivistinnen, die Rossanda im Jahr 1978 geführt hat. Dort findet sich auch eine treffliche Charakterisierung der Frauenbewegung und ihrer Motive. Mit einer gewissen analytischen Distanz

<sup>1</sup> Zu den spezifischen Herausforderungen von feministischer Philosophie in postfeministischen Zeiten vgl. Herta Nagl-Docekal: »Feministische Philosophie im postfeministischen Kontext«. In: Hilge Landweer u. a. (Hrsg.): *Philosophie und die Potenziale der Gender-Studies. Peripherie und Zentrum im Feld der Theorie*. Bielefeld 2012, S. 231–254.

<sup>2</sup> Rossana Rossanda: *Einmischung. Gespräche mit Frauen über ihr Verhältnis zu Politik, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Demokratie, Faschismus, Widerstand, Staat, Partei, Revolution, Feminismus*. Frankfurt a. M. 1983.

formuliert es Pietro Ingrao, damaliger Präsident der italienischen Abgeordnetenkammer, folgendermaßen:

»Sich mit den Beweggründen der Frauenemanzipation auseinanderzusetzen bedeutet zugleich, sich grundlegend mit einigen zentralen Strukturen der Gesellschaftsorganisation auseinanderzusetzen. Nehmen wir das Beispiel Frau und Arbeit. Dieses Problem ist verknüpft mit Merkmalen und Graden der wirtschaftlichen Entwicklung, mit der Beschäftigungslage, der Qualität und der Organisation von Arbeit, ja, mit der Frage nach dem Sinn von Arbeit selbst. Gleichzeitig – und genau hier erscheint eine neue Dimension – rüttelt, wer es zu lösen versucht, an den Reproduktionsformen der Gesellschaft, an der überlieferten Auffassung von Sexualität, an den Zweierbeziehungen, an den Beziehungen zwischen Vätern und Kindern, an den Erziehungsstilen, an dem Wechselspiel zwischen Vergangenheit und Gegenwart, an Form und Natur der sozialen Einrichtungen, d. h. an einer jahrhundertalten Deutung des Privaten, am Staats-Begriff, am ganzen Verhältnis von Staatlichkeit und Privatheit.«<sup>3</sup>

Aufschlussreich ist an diesem Zitat, dass, obgleich in den vergangenen 35 Jahren weitreichende gesellschaftliche Transformationsprozesse zu verzeichnen waren, die hier formulierten Probleme sich bleibend frisch anhören und keineswegs als erledigt betrachtet werden können, weder in praktischer Weise bewältigt noch auf theoretischer Ebene zureichend aufgearbeitet. Nicht zuletzt deshalb wird auch im Folgenden erneut von den zentralen Strukturen der Gesellschaftsorganisation, der Qualität und Organisation von Arbeit, den Reproduktionsformen der Gesellschaft, den privaten Beziehungen und der Form und der Natur sozialer Einrichtungen und nicht zuletzt der jahrhundertalten Deutung des Privaten gehandelt werden.

## II.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass zwischen der feministischen Theorie und der Anerkennungstheorie Honneths eine gewisse Inklination besteht. Das bildet freilich keine Überraschung bei einer Gesellschaftstheorie, die mit dem Konzept der Anerkennung die Abhängigkeit des Individuums von spezifischen Verhältnissen intersubjektiver Interaktion als fundamentale Bedingung der menschlichen Existenz benennt. Denn es waren gerade die feministischen Theoreti-

kerinnen und Psychoanalytikerinnen, die von Beginn an das Modell des unabhängigen und bindungslosen, des einsam, aber autonom sich behauptenden Individuums der modernen Sozialphilosophie massiv kritisiert haben und im Gegenzug Abhängigkeit, Angewiesenheit und Bezogenheit als anthropologisch basale und für jede Form von Subjektwerdung konstitutive Konstitutionsbedingungen ins Feld geführt haben.<sup>4</sup>

In Anlehnung an Honneth hat zuletzt Judith Butler die existenzielle Unhintergebarkeit der Anerkennungsdimension zu einem grundsätzlichen Ausgesetzt-Sein und zu einer konstitutiven Verletzlichkeit des Subjekts zugespitzt und entsprechend von einem ontologischen Vorrang der Relationalität gesprochen.<sup>5</sup> Trotz einiger Differenzen verbindet Butler und Honneth jedenfalls eine intersubjektivitätstheoretische Konzeptualisierung des Subjekts, deren Basis das Interaktionsgeschehen der Anerkennung darstellt. Erst im Medium der diversen Akte der Anerkennung durch Mitglieder der Gemeinschaft sind Subjekte in der Lage, diejenigen Eigenschaften und Vermögen auszubilden, die sie zu unverwechselbaren Individuen und zu autonomen Rechtssubjekten machen.

Eine Nähe zu feministischen Ansätzen liegt freilich auch darin begründet, dass im Konzept der drei von Honneth aus der Hegelschen Philosophie des objektiven Geistes extrahierten Anerkennungssphären von Liebe, Recht und Solidarität bzw. subjektiv gewendet der Bereiche von Bedürfnis, Autonomie und Leistung der Umkreis des Intimen, der Privatheit und der Liebe in seinem wesentlichen Stellenwert mit bedacht ist. Im Mainstream der politischen Philosophie, wie auch der Sozialphilosophie und der Gesellschaftstheorie fristet der Bezirk des Familial-Privaten als traditionell vor- oder außerpolitische Sphäre bzw. Binnenklave der Gesellschaft zumeist ein Schattendasein oder wird vorschnell dem Zuständigkeitsbereich der Gender-Studies zugeschlagen.

<sup>4</sup> So z. B. schon Nancy Chodorow und Jessica Benjamin in der Auseinandersetzung mit Herbert Marcuse. S. Nancy Chodorow: »Beyond Drive Theory: Object Relations and the Limits of Radical Individualism«. In: *Theory and Society* 14 (1985), S. 271–319 und J. Benjamin: »Opposition and Reconciliation: Reason & Nature, Reality & Pleasure«. In: *Kritik und Utopie im Werk von Herbert Marcuse*. Hrsg. vom Institut für Sozialforschung. Frankfurt a. M. 1992, S. 124–141.

<sup>5</sup> S. Stefan Deines: »Soziale Sichtbarkeit. Anerkennung, Normativität und Kritik bei Judith Butler und Axel Honneth«. In: Georg Bertram u. a. (Hrsg.): *Sozialität und Anerkennung. Grammatiken des Menschseins*. Paris 2007, S. 143–161.

<sup>3</sup> A. a. O., S. 235. ↗

Angesichts dieser Berührungspunkte erstaunt es nicht, dass feministische Aspekte und Fragestellungen die Arbeiten Honneths regelmäßig durchkreuzen. Zum Ausdruck kommen dabei eine Sensibilität für die Bedeutung der historischen Verspätung der Frauen, ein Interesse an der Frauenbewegung als Beispiel eines Kampfes um Anerkennung, eine Aufmerksamkeit für den Komplex der Hausarbeit und die geschlechtliche Konstruktion von Erwerbsarbeit sowie ein Bewusstsein für die Abwertung von Frauenarbeit insgesamt.<sup>6</sup> Gleichwohl bleiben diese Gesichtspunkte oft bruchstück- oder umrisshaft, eine systematische Bündelung und Bearbeitung der Problemstellungen sucht man vergebens.

Die hier aufgestellte These ist, dass dieser zerstreute und gewissermaßen unbewältigte Status von genuin feministischen Fragestellungen dem spezifischen, von Hegel herrührenden Grundriss der Anerkennungssphären geschuldet ist. Es erscheint mithin als symptomatisch, dass die Geschlechterproblematik die Anerkennungssphären in der Form von Einsprengseln gewissermaßen heimsucht, aufs Ganze gesehen aber nur schattenhaft bleibt.

Möglicherweise verhält es sich so, dass eine tatsächlich umfassende gesellschaftliche Überwindung der geschlechtlichen Ungleichheit die triadische Anerkennungsstruktur der bürgerlichen Gesellschaft letztlich sprengt. Dieser Vermutung soll im Weiteren nachgegangen werden. Vorweggenommen sei an dieser Stelle nur so viel: Sowohl in Hegels *Jenaer Systemfragmenten* wie in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts – Schriften*, die den in den Grundzügen nicht revidierten Grundriss der Anerkennungstheorie bereitstellen – ist die Geschlechterdifferenz als ein Verhältnis hierarchischer Ungleichheit den verschiedenen Anerkennungsdimensionen in maßgeblicher Weise eingeschrieben. Oder anders herum: Die Asymmetrie des Geschlechterverhältnisses durchkreuzt den gesamten Aufriss der Hegelschen Sphären der Sittlichkeit.

Vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb als zu kurz gegriffen, allein das »patriarchale Beziehungsmuster« der bürgerlichen Familie bei Hegel als eine historisch »irreleitende Konkretisierung«<sup>7</sup> zu identifizieren, die, wie Honneth an anderer Stelle im gleichen Kontext feststellt, »durch einige entschiedene Korrekturen beheb-

bar«<sup>8</sup> wäre. Es ist demgegenüber vielmehr in einer grundsätzlicheren Weise zu fragen, ob nicht eher die bürgerliche Geschlechterordnung für den spezifischen Zuschnitt der Anerkennungssphären in so maßgebender Weise konstitutiv ist, als dass man ihr als einer tendenziell kontingenten, historischen Konkretisierung allein einen transitorischen Status zubilligen könnte. Honneth bringt freilich diese zweite Sichtweise in Anschlag, wenn er feststellt, dass im Zuge der historischen Etablierung der drei distinkten Formen der Sozialbeziehung – also der Sphären der Anerkennung – die Subjekte »mit geschlechts- und klassenspezifischen Verzögerungen lernen, sich auf sich selbst in drei verschiedenen Einstellungen zu beziehen«.<sup>9</sup> Damit ist in sehr knapper Weise die Vorstellung umrissen, dass die ursprünglich geschlechtsgebundenen Restriktionen und Zurücksetzungen im historischen Entwicklungsprozess dergestalt überwunden werden können, dass die Frauen im Geschichtsgang einfachhin aufschließen und so ihr Anerkennungsregister gewissermaßen komplettieren.

Wenn wir zunächst die grundlegende Frage nach der inhärenten Verbindung von Geschlechterordnung und Anerkennungssphären noch zurückstellen und nur auf das historisch verspätete Ankommen von Frauen auf allen drei Anerkennungsstufen blicken, so vollzieht sich dieser Aufschluss faktisch in der Form eines Kampfes um Anerkennung. Damit ist schließlich eine letzte Schnittstelle zwischen Feminismus und Anerkennungstheorie benannt, die in die praktisch-politische Dimension hineinweist. Die Frauenbewegung reiht sich ein in die Geschichte der sozialen Kämpfe. Sie bildet mithin eines der prominenten Beispiele für die Idee eines Anerkennungskampfes, der auf eine Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse hin zu umfassenderer Universalität und Egalität abzielt. Honneth erhebt für seine Theorie über eine normative Strukturanalyse moderner Gesellschaften hinaus den Anspruch, vermittelt der Idee des »Kampfes um Anerkennung« einen kritischen Interpretationsrahmen für gesellschaftliche Entwicklungsprozesse bereitzustellen. Das ermöglicht grundsätzlich, die Geschichte der sozialen Kämpfe als einen gerichteten Vorgang, eingelassen in historisch konkrete Entwicklungsniveaus, zu beschreiben.<sup>10</sup> Freilich lässt sich die oben aufgeworfene

<sup>6</sup> Vgl. auch Iris Marion Young: »Anerkennung von Liebesmühe. Zu Axel Honneths Feminismus«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53 (2005), S. 415–433.

<sup>7</sup> Axel Honneth: *Kampf um Anerkennung*. Frankfurt a. M. 1994, S. 281.

<sup>8</sup> Honneth: *Leiden an Unbestimmtheit*. Stuttgart 2001, S. 108.

<sup>9</sup> Nancy Fraser/Axel Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt a. M. 2003, S. 168.

<sup>10</sup> Vgl. Honneth: *Kampf um Anerkennung* (s. Anm. 7), S. 274.

Frage wiederholen: Vollzieht sich der Anschluss der Frauen an die bürgerlich-kapitalistische Moderne und ihr Einschluss in ihre institutionalisierten Arenen einfachhin und ohne »Rest«? Oder anders herum gefragt: Bleiben mit der Inklusion der Frauen in alle maßgeblichen Interaktionssphären der bürgerlichen Moderne diese ihrerseits in Gestalt und Struktur unverändert? Vollzieht sich und funktioniert die durchgängige Gleichstellung der Frauen gemäß dem bekannten Motto: »add women and stir«?

Bevor dieser Frage detaillierter nachgegangen wird, bietet es sich an, zunächst einen Blick auf die Hegel'schen Grundlagen der Anerkennungstheorie Honneths zu werfen, und zwar auf die *Jenaer Realphilosophie* und die *Grundlinien der Philosophie des Rechts*.

### III.

#### a) *Jenaer Systemfragmente*

Bekanntlich hat Honneth in seiner Rekonstruktion der Jenaer Systementwürfe nachgezeichnet, wie der Aufbau der gesellschaftlichen Welt als ein sittlicher Lernprozess zu begreifen ist, der über verschiedene Stufen intersubjektiver Relationen zu einer Ausdifferenzierung von Verhältnissen reziproker Anerkennung führt. Diese Stufen sind mit den sittlichen Sphären von Liebe, Recht und Solidarität benannt.

Wo und auf welche Weise kommt nun in diesen Texten Hegels die Geschlechterdifferenz ins Spiel? In der *Jenaer Philosophie des Geistes* finden sich die entsprechenden Passagen im Abschnitt zum Willen als dem praktischen Geist. Dort werden die »Charaktere« des Männlichen und des Weiblichen aus der instrumentellen Selbsterfahrung der Subjektivität gewonnen. Im Kontext der Arbeit und im Übergang vom Werkzeuggebrauch zum Maschinengebrauch erzeugt der Wille sich selbst in zwiefältiger Gestalt: Er bildet sich aus als männlicher und weiblicher Charakter. »Durch die List«, sagt Hegel, womit eine Passivität, ein »theoretisches Zusehen« gemeint ist, und damit ein Verkehren des Willens in seinen Gegensatz, das zur Invention der Technik führt, durch die List also »ist der Wille zum Weiblichen geworden.«<sup>11</sup> Mit dieser Entwicklung tritt die Geschlechts-

differenz hervor. So interessant diese Deduktion des Weiblichen auch ist, sie soll hier nicht weiter vertieft werden.

Entscheidender wiegt für den vorliegenden Zusammenhang, dass die emotional-sexuelle Beziehung von Mann und Frau die erste Bildungsstufe des Sich-im-Anderen-Wissens bildet. In der wechselseitigen Erfahrung als geschlechtlich Begehrende erkennen sich Mann und Frau allererst als Mann und Frau. Für diese erste natürliche geschlechtskonstituierende und -affirmierende Selbstwahrnehmung im Anderen verwendet Hegel bevorzugt und in bewusster Anspielung auf die biblische Konnotation das Verb Erkennen. Dies Erkennen ist »nur Erkennen der Charaktere« wobei diese »nicht sich selbst wissende, sondern sich nach einer Seite im Anderen wissende« darstellen. »Dies Erkennen ist die Liebe«, und »es ist das Element der Sittlichkeit, noch nicht sie selbst, es ist nur die Ahnung derselben.«<sup>12</sup> Die Form des Erkenntnis-Seins in der Liebe ist »ohne Gegensatz des Willens«, insofern die Individuen »nur als Charakter, nicht als freie Willen eintreten«,<sup>13</sup> und stellt deshalb ein natürlich-sinnliches Anerkannt-Sein dar. Im vollem Umfang und eigentlicher Bedeutung stellt sich das Anerkennungsproblem erst, wenn zwei freie Willen mit dem Anspruch die Totalität zu repräsentieren einander gegenüber treten.<sup>14</sup>

Damit wird ein Abstand der Liebe gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen der Sittlichkeit markiert. In den natürlichen Anerkennungsverhältnissen der Familie erfährt das Subjekt sich noch nicht als erkennende und besitzende Totalität. Im Fortgang durchläuft das Individuum eine weitere Dimension des praktischen Welt-

1987, S. 190. S. dazu von Verf.: »Durch die List ist der Wille zum Weiblichen geworden«. Bemerkungen zu einer Stelle aus Hegels *Jenaer Systementwürfen*. In: Hélène Barrière u. a. (Hrsg.): *Quelques Vérités à propos du Mensonge? Vol. II, Cahiers D'Études Germaniques* 68 (2015), S. 165–176.

<sup>12</sup> Hegel: *Jenaer Systementwürfe III* (S. Anm. 11), S. 193. Ein Motiv, das auch in der *Phänomenologie des Geistes* auftaucht. Dort liegt die Ahnung des Sittlichen im asexuellen geschlechtlichen Verhältnis von Bruder und Schwester: »Das Weibliche hat daher als Schwester die höchste Ahnung des sittlichen Wesens, weil das Gesetz der Familie das ansichseiende, innerliche Wesen ist, das nicht am Tage des Bewußtseins liegt, sondern innerliches Gefühl und das der Wirklichkeit entthobene Göttliche bleibt.« Hegel: *Phänomenologie des Geistes*. In: *Werke in 20 Bänden*, Bd. 3. Frankfurt a. M. 1970, S. 336 f.

<sup>13</sup> Hegel: *Jenaer Systementwürfe III* (s. Anm. 11), S. 200.

<sup>14</sup> Vgl. Ludwig Siep: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*. Frankfurt a. M. 1992, S. 174 f.

<sup>11</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Jenaer Systementwürfe III. Naturphilosophie und Philosophie des Geistes*. Neu herausgegeben von Rolf-Peter Horstmann. Hamburg

bezugs und der sozialen Interaktion, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass hier Familienganzheit auf Familienganzheit trifft: »Die Familie ist als Ganzes einem anderen in sich geschlossenen Ganzen gegenübergetreten, [...] es sind vollständige, freie Individualitäten füreinander.«<sup>15</sup> »Sie«, so heißt es weiter, »sind zugleich aufeinander bezogen, und gespannt gegeneinander.«<sup>16</sup> In der Folge entfaltet Hegel im kritischen Bezug auf die Naturzustandsszenarien der klassischen Vertragslehren den eigentlichen Kampf um Anerkennung dieser Individualitäten. Was Hegel hier auch als Kritik am vermeintlich präsozialen Naturzustand vorträgt, legt offen, was Feministinnen mit ihrer Lesart der Vertragstheorien schon früh aufgedeckt und in der Folge stets betont haben, dass nämlich die autonomen und unabhängigen Naturzustandssubjekte als Haushaltsvorstände bzw. als Familienoberhäupter betrachtet werden müssen.<sup>17</sup>

Das bedeutet anders gewendet, dass die den Familien inhärierenden Mitglieder – bei Hegel Frau und Kind – den Eintritt in die Dimension des Rechts nicht realisieren. Und nachfolgend auch den Übergang aus der Rechtssphäre in die Erfahrungsdimension der im allgemeinen Willen solidarisch geeinten Bürger in die Substantialität des Staates nicht mitvollziehen.<sup>18</sup> Kurzum: Anerkennung im eigentlichen Sinne Hegels findet damit erst jenseits der Familie statt. Und mit Blick auf die Frauen bedeutet dies, dass die weiblichen Individuen den Stufenprozess der männlich-bürgerlichen Bildung im Medium von Anerkennungsprozessen nicht durchlaufen.<sup>19</sup>

## b) Grundlinien der Philosophie des Rechts

Nun kann freilich der Sinn, dass das vorgängige »Erkanntsein« in der Liebe, das noch nicht – wie das Anerkanntsein – mit dem Gegensatz selbständiger Willen vermittelt ist, in einem strukturellen Sinn auch dahingehend verstanden werden, dass es die Voraussetzung für das Bewusstsein der Selbständigkeit und der individuellen Freiheit bildet,

<sup>15</sup> Hegel: *Jenaer Systementwürfe III*, S. 196.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Grundlegend hierzu Carol Pateman: *The Sexual Contract*. Cambridge 1988.

<sup>18</sup> Hierzu auch Hegel: *Jenaer Systementwürfe III* (s. Anm. 11), S. 238: zur Charakterisierung von *bourgeois* und *citoyen*; der erstere »sorgt für sich und seine Familie«.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch Herbert Schnädelbach: *Hegels praktische Philosophie*. Frankfurt a. M. 2000, S. 150 f.

welches sich im Weiteren im Kampf gegen andere Individuen zur Geltung bringt und als ausschließendes Fürsichsein anerkannt werden will.<sup>20</sup>

»Es ist absolut notwendig, dass die Totalität, zu der das Bewußtsein in der Familie gelangt ist, sich in einer andern solchen Totalität, Bewußtsein, sich als sich selbst erkennt. In diesem Erkennen ist jeder für den andern unmittelbar ein absolut einzelner. Jeder setzt sich im Bewußtsein des andern, hebt die Einzelheit des andern auf, oder jeder (setzt) in seinem Bewußtsein den andern als eine absolute Einzelheit des Bewußtseins. Dies ist das gegenseitige Anerkennen überhaupt ...«<sup>21</sup>

Dies kann nun mit Blick auf die Systematik der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* so interpretiert werden, dass in der bürgerlichen Gesellschaft – insofern diese die Reproduktion dessen darstellt, was das bürgerliche Naturrecht im Konzept des Naturzustandes an den Anfang von Geschichte und der Gesellschaft projiziert<sup>22</sup> – Subjekte aufeinander treffen, die als Mitglieder der Familientotalität zu Individuen herangebildet wurden und die nun ihre Selbständigkeit in ihrer Besonderheit ökonomisch-rechtlich gegeneinander geltend machen.

Aber auch mit dieser strukturellen Lesart geben sich rasch die institutionellen Einschränkungen bei Hegel zu erkennen, insofern es ausschließlich den Söhnen der Familien vorbehalten ist, sich auch zu »Söhnen der bürgerlichen Gesellschaft« heranbilden zu können.

Denn auch in der Rechtsphilosophie ist der Topologie der Anerkennungssphären die Geschlechterasymmetrie eingeschrieben, und zwar in einer Weise, die der naturalisierend-essentialisierenden Polarisierung der Geschlechtscharaktere explizit korrespondiert:

»[D]er Mann hat [...] sein wirkliches substantielles Leben im Staate, der Wissenschaft und dergleichen, und sonst im Kampfe und der Arbeit mit der Außenwelt und mit sich selbst, so daß er nur aus seiner Entzweiung die selbständige Einigkeit mit sich erkämpft, deren ruhige Anschauung und die empfindende Sittlichkeit er in der Familie hat, in welcher die *Frau* ihre substantielle Bestimmung und in dieser Pietät ihre sittlich Gesinnung hat.«<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Vgl. Siep: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus* (s. Anm. 14), S. 174 f.

<sup>21</sup> Hegel: *Jenaer Systementwürfe I. Das System der spekulativen Philosophie*. Neu herausgegeben von Klaus Düsing und Heinz Kimmerle. Hamburg 1986, Fragment 22, S. 217.

<sup>22</sup> Vgl. Schnädelbach: *Hegels praktische Philosophie* (s. Anm. 19), S. 154.

<sup>23</sup> Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. In: *Werke*, Bd. 7. Frankfurt a. M., 1970, §166. Zu Hegels Geschlechtertheorie s. Eva Bockenheimer: *Hegels Familien- und Geschlechtertheorie*. Hamburg 2013.

Die jenseits der Familie angesiedelten Interaktionsformen, die auf rechtlicher Selbstständigkeit sowie der leistungsvermittelten und ständisch organisierten Teilhabe am Allgemeinen beruhen und das Individuum gleichermaßen als *Bourgeois* und *Citoyen* integrieren, diese Handlungszusammenhänge stehen mithin nur den Vätern als Familienoberhäuptern und den der Familie entwachsenen, im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft sich emanzipierenden Söhnen offen. Dies erschließt sich bereits aus den Familien-Paragrafen selbst, wird aber auch in den Zeilen unmissverständlich deutlich, die den Weg des männlichen Individuums aus den Familienbanden in die bürgerliche Gesellschaft schildern, wo es, den Ansprüchen und Forderungen der Marktgesellschaft unterworfen, zur selbständigen Person emanzipiert wird. Damit ist es zum »Sohn der bürgerlichen Gesellschaft geworden.«<sup>24</sup> Dass diese Charakterisierung nicht nur einen metaphorischen Sinn trägt, zeigt die Tatsache, dass im Kontext der bürgerlichen Gesellschaft die Korporation für das Individuum als eine »zweite Familie« eintritt.<sup>25</sup>

Honneth schließt mit seiner Rekonstruktion des Sittlichkeitskapitels der Hegelschen Rechtsphilosophie nun *grasso modo* an die anerkennungstheoretischen Grundlagen der Jenenser Frühschriften an. Die Dimension der Sittlichkeit kann im Ganzen als eine gestaffelte Anordnung der verschiedenen Gestalten von Anerkennung betrachtet werden. Die Sphären von Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat sind durch die gemeinsame Eigenschaft gekennzeichnet, jeweils eine spezifische Form von reziproker Anerkennung zu gewährleisten. Die Rechtsphilosophie Hegels kann als Theorie des objektiven Geistes auch, so Honneth, im Sinne eines »gesellschaftstheoretischen« Versuchs gedeutet werden. Das soll besagen, dass die *Grundlinien* das Vorhaben darstellen an der sozialen Wirklichkeit der bürgerlichen Moderne die maßgeblichen Handlungssphären aufzuweisen, deren Interaktionsmuster als unverzichtbare Bedingungen der Verwirklichung der individuellen Freiheit aller Gesellschaftsmitglieder zu verstehen sind.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, §238.

<sup>25</sup> A. a. O., §252. Hegel konkretisiert diese Parallelisierung sogar noch dahingehend, dass er Ehe und Standes- bzw. Berufsverband in Relation setzt vor dem Hintergrund, dass Familie und Korporation die beiden sittlichen Wurzeln des Staates bilden: »Heiligkeit der Ehe und die Ehre in der Korporation sind die zwei Momente, um welche sich die Desorganisation der bürgerlichen Gesellschaft dreht« (a. a. O., §255).

<sup>26</sup> Vgl. Honneth: *Leiden an Unbestimmtheit* (s. Anm. 8), S. 91.

Wenn aber der Gehalt der Theorie der Sittlichkeit darin besteht, dass hier historisch herausgebildete Interaktionsverhältnisse normativ ausgezeichnet werden, die sich in dem Sinne als »Grundgüter« moderner Gesellschaften verstehen lassen, dass alle Subjekte an ihnen partizipieren können sollen, um zur Verwirklichung von Freiheit in der Lage zu sein, dann gilt freilich für das Hegelsche Konzept der Sittlichkeit, dass die Verwirklichungsbedingungen individueller Freiheit in den Erfahrungen von Liebe, rechtlicher Autonomie, leistungsvermittelter Solidarität und bürgerlicher Partizipation für Frauen in einer konstitutiv geschlechtsständischen Weise ausschließlich auf die Erfahrungsmöglichkeiten des familial-privaten Umkreises restringiert bleiben.

Hier nun darauf zu verweisen, dass diese geschlechtertheoretischen Implikationen bei Hegel allein von philosophiehistorischem Interesse sind, wäre freilich kurzsichtig. Denn das von Hegel so trefflich auf den Begriff gebrachte bürgerliche Familienmodell der Rechtsphilosophie behauptet sich *in praxi* ziemlich unangefochten als Kleinfamilie des Industriezeitalters bis zum letzten Viertel des 20. Jahrhunderts. Das Gleiche gilt für den daran gebundenen geschlechtsstratifizierten Grundriss von familialer Privatheit, marktwirtschaftlich organisierter Erwerbssphäre und politischer Öffentlichkeit. Erst die umfassenden gesellschaftlichen Transformationsprozesse der letzten dreißig Jahre haben dieses Familienkonzept heteronormativen Zuschnitts, das auf der Grundlage der polarisierten Geschlechtsidentitäten die geschlechtliche Arbeitsteilung hierarchisch organisiert und im Alleinverdiener-Modell die väterliche Autorität und Hausvorstandschaft garantiert, sukzessive verändert und diversifiziert.

#### IV.

Nicht zuletzt ist angesichts der Persistenz der bürgerlich-patriarchalen Geschlechterordnung herauszustellen, dass nun Honneth die Anerkennungstheorie nicht in die Bremsspuren eines historischen Konkretismus geraten lassen und daher die Anerkennungssphären in ihrem strukturellen Gehalt von den jeweiligen zeittypischen institutionellen Verwirklichungen unterschieden wissen will. Dementsprechend kritisiert er an Hegels Rechtsphilosophie eine »Überinstitutio-

nalisation«<sup>27</sup> des Konzepts der Sittlichkeit und hält es aus einer metatheoretischen Perspektive gleichermaßen plausibel wie geboten, die verschiedenartigen Sphären von Anerkennung nicht schon mit ihren jeweiligen historischen Verwirklichungsformen und positivrechtlich verfassten Institutionen zusammenfallen zu lassen.

Die maßgeblichen Interaktionsverhältnisse sind vielmehr in einer grundlegenden formalen Weise so zu entwerfen, dass sie einen Horizont für unterschiedliche Möglichkeiten von sozialer Institutionalisierung bieten. Betrachtet man also vor diesem Hintergrund die Anerkennungssphären rein nach ihrem strukturellen Gehalt, so stellen sie gemäß Honneth normativ fundierte Interaktionsmuster dar, in denen die »intersubjektive Natur des Menschen auf eine jeweils verallgemeinerbare Weise ihren Ausdruck findet«.<sup>28</sup> Diese in der sozialen Wirklichkeit bereits vorhandenen normativen Gehalte sind: Liebe als die leitende Idee von Intimbeziehung, der Gleichheitsgrundsatz als die Norm von Rechtsbeziehungen und schließlich Leistung als der Maßstab der Sozialhierarchie bzw. der gesellschaftlichen Wertschätzung. Damit sind zugleich drei distinkte institutionelle Sphären bezeichnet, in denen sich die moderne Idee von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung faktisch auf verschiedene Weise ausdifferenziert: Liebe entfaltet sich in der Familie, Staat und Gesetz sichern Rechte zu, die bürgerliche Gesellschaft und die Arbeitswelt bilden die Sphäre der Wertschätzung aus. Dementsprechend sieht das Individuum sich jeweils in der Partikularität seiner Bedürfnisse und Persönlichkeit anerkannt sowie in der Allgemeinheit seiner Menschheit und schließlich in dem, was es tut. Liebe, Recht und Solidarität bilden die Möglichkeitsbedingungen innerer und äußerer Freiheit und tragen dem Umstand Rechnung, dass Subjekte gleichermaßen als selbstbestimmte und singuläre Wesen in den sozialen Wertsphären der modernen Gesellschaft Anerkennung finden sollen. Und das bedeutet, dass sie »ihre Lebensziele ohne ungerechtfertigte Benachteiligungen in größtmöglicher Freiheit verwirklichen können sollen im Rahmen von Sozialverhältnissen, in die sie als vollwertige Mitglieder einbezogen sind«.<sup>29</sup> Diesen Formen wechselseitiger Anerkennung, die gesellschaftlich verwirklicht sind, eignet nun infolge der zugrundeliegenden Prinzipien der Charakter »öffentlich gerechtfertigter Standards,

<sup>27</sup> A. a. O., S. 102 ff.

<sup>28</sup> Fraser/Honneth: *Anerkennung oder Umverteilung?* (s. Anm. 9), S. 171.

<sup>29</sup> A. a. O., S. 296.

an deren jeweils faktischer Umsetzung sich rationale Einwände und Zweifel festmachen können«.<sup>30</sup>

Honneth betont in diesem Zusammenhang regelmäßig zwei Aspekte: Da die konkreten Ausgestaltungen der Anerkennungssphäre immer nur jeweilige historische Realisierungen darstellen, sind sie von daher als kontingente immer auch kritisierbar und grundsätzlich transformierbar. Ferner: Die Kritik, die dabei in Anschlag gebracht wird, bezieht keinen externen, abstrakten Standpunkt. Vielmehr wird vorausgesetzt, und das gilt sowohl für den kritischen Gesellschaftstheoretiker wie für die Forderungen erhebenden Gesellschaftsmitglieder, dass die normativen Prinzipien, auf die sich jede theoretisch wie praktisch motivierte Kritik stützt, bereits einen Kernbestand des Sozialen bildet. Das, was in den jeweiligen Gesellschaftssphären in der Form von Handlungsregeln, Verhaltensroutinen und Erwartungshorizonten eingespielt ist, stützt sich auf einen allgemeinen zugrundeliegenden normativen Gehalt, der gleichwohl – und dies ist der entscheidende Punkt – mit seinen faktischen Realisaten nicht schon als ausgeschöpft gelten kann. Dieser Überschuss, der über das jeweils gesellschaftlich Verwirklichte hinausreicht, von Honneth im Rückgriff auf Parsons als »Geltungsüberhang« bezeichnet, kommt dort zum Austrag, wo Betroffene im Rekurs auf den normativen Grundgehalt Ansprüche geltend machen, die auf eine Erweiterung des Umfangs und/oder eine Binnendifferenzierung des normativen Prinzips zielen.<sup>31</sup> Die leitenden Prinzipien dienen somit als Bezugspunkte neuer, bislang nicht in Anschlag gebrachter Ausdeutungen, die wiederum den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und den sozialen Kämpfen ihre Richtung verleihen. Diese Fortbestimmungen der normativen Gehalte entzünden sich an von den Betroffenen unmittelbar erlebten Anerkennungsdefiziten: an strukturellen Zurücksetzungen und Missachtungen, Unangemessenheiten und Asymmetrien, an Formen von mangelnder gesellschaftlicher Sichtbarkeit und Wertschätzung.

<sup>30</sup> A. a. O., S. 171.

<sup>31</sup> Exemplarisch a. a. O., S. 296.

## V.

Auf der Basis dieser Erläuterungen zur Struktur der Anerkennungssphären und der ihnen aus der Differenz von Faktizität und Geltung innewohnenden normativen Entwicklungs- und Ausdifferenzierungspotenziale lässt sich nun mit der Frauenbewegung gewissermaßen die Probe aufs Exempel machen. Dies in zweierlei Hinsicht. Zunächst ist zu prüfen, inwieweit Honneths Konzeption der Anerkennungssphären auch in Hinblick auf die Geschlechterdifferenz tatsächlich eine zureichende Konzeptualisierung der für moderne Gesellschaften maßgeblichen Interaktionssphären liefert. Im Weiteren stellt sich die Frage, inwiefern eine Logik der kontinuierlichen Ausdifferenzierung und Anreicherung der moralischen Ausdeutung dieser Sphären tatsächlich die von den feministischen Anerkennungskämpfen vorangetriebenen Veränderungen abzubilden vermag. Die Frage ist, ob schließlich die Anerkennungssphären eine solche Plastizität aufweisen, dass sie Aufbegehren und Empörungen, kritische Interventionen und Kämpfe allein durch eine Allgemeinheits- und Komplexitätssteigerung elastisch bewältigen können.

Die Kämpfe der zweiten Frauenbewegung können also als ein prominentes Beispiel für das Konzept des »Kampfes um Anerkennung« fungieren; sie haben sich auf konkrete Weise an der institutionellen Wirklichkeit einer historischen Epoche entzündet. Die Frauenbewegung repräsentiert mithin einen Kampf, der darauf abzielt, eine spezifische historische »irreleitende Konkretisierung«, nämlich ein herrschaftsförmiges Geschlechterverhältnis im Rekurs auf den allgemeinen normativen Gehalt der Anerkennungssphären, abzubauen und mit dem beharrlichen Ringen um neue und alternative Institutionalisierungsformen zugleich eine normativ fundierte gesellschaftliche Weiterentwicklung zu forcieren.

Beck und Beck-Gernsheim kennzeichnen die Frauenbewegung und ihre gesellschaftlichen Folgen als die »kleine nachfranzösische Revolution«. <sup>32</sup> Beseitigt die große bürgerliche von 1789 den Herrn im Staat, so schafft die kleinere die Hausherrschaft, den Herrn im Haus ab. Führt man sich den oben erläuterten Aufriss der bürgerlichen Sphären der Sittlichkeit bzw. der Dimensionen der Anerkennung noch einmal vor Augen, dann ist unmittelbar einsichtig, dass

<sup>32</sup> Ulrich Beck/Elisabeth Beck-Gernsheim: *Das ganz normale Chaos der Liebe*. Frankfurt a. M. 1990, S. 7.

die Liquidierung der Hausherrschaft Konsequenzen nicht nur für die innerfamiliale Organisationsstruktur zeitigt. Indem sie den inhärenten Status von Frauen endgültig aufhebt, bewirkt sie zwangsläufig Veränderungen in allen von der bürgerlichen Geschlechterasymmetrie wesentlich geprägten gesellschaftlichen Bereichen. Somit handelt es sich denn auch mit der Frauenbewegung recht gesehen nicht um eine kleine Revolution, sondern um eine gesellschaftliche Umwälzung großen Stils, insofern der Feminismus mit seinen emanzipatorischen Ansprüchen alle drei sozialen Sphären durchmisst. Die Forderungen der Frauen zielen letztlich darauf, die im Rahmen der drei Anerkennungssphären institutionalisierte Geschlechterasymmetrie auf Gleichheit und Reziprozität umzustellen.

Zu sehen wäre nun, wie diese feministischen Forderungen und Ansprüche auf Gleichbehandlung und Wechselseitigkeit jeweils in die institutionalisierten Sphären von Familie, Recht und Solidarität intervenieren und inwiefern die dadurch initiierten gesellschaftlichen Entwicklungsdynamiken den von Honneth jeweils benannten Ausdifferenzierungslogiken der Anerkennungssphären entsprechen. Aus systematischen Gründen wird hier die Betrachtung der Rechtssphäre vorangestellt und damit von der sonst üblichen Reihung der Sphären abgewichen.

a) *Recht*

Der Kampf der Frauen um Anerkennung auf dem Feld des Rechts zielte auf die gesetzlich garantierte Gleichstellung als eine Sicherung der Privatautonomie und auf Gleichbehandlung im Sinne von Chancengleichheit. Zu nennen sind hier zum einen die politischen Auseinandersetzungen um die konkrete Rechtsstellung von Frauen, zum anderen die späteren umfänglicheren Bemühungen um eine Sensibilisierung der Gesetzgebung für geschlechtsbedingte Diskriminierungslagen. Der Übersichtlichkeit halber blicken wir nur auf die konkreten Rechtsentwicklungen in Deutschland.

Als ein wesentlicher Erfolg der Frauenbewegung und als entscheidende Etappe auf dem Weg zur Gleichstellung ist die *Große Familienrechtsreform* der 70er Jahre anzusehen, die mit der Novellierung des Ehegesetzes ihren vorläufigen Abschluss fand. Die oben im philosophiehistorischen Rückblick auf Hegels bürgerliches Geschlechter- und Familienkonzept aufgezeigte Verklammerung der

Sphären von Liebe, Recht und Wertschätzung reflektierte sich anschaulich in der bis *dato* angestammt unverblümt patriarchalen Gesetzeslage, die mit dem Zwang zur Hausfrauenehe die Restriktion von Frauen auf die Privatsphäre zementierte. Indem das Gesetz u. a. ein Arbeitsverbot für verheiratete Frauen vorsah, ihnen mithin ein eigenes Einkommen und damit die Grundlage bürgerlicher Selbständigkeit verweigerte, erwies sich die privatrechtliche Autonomie von (Ehe)-Frauen insgesamt empfindlich eingeschränkt.

Einen weiteren wichtigen Fortschritt 20 Jahre später stellt der Amsterdamer Vertrag dar, der die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu einer bindenden Aufgabe der EU erklärt. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen sozialen Handlungsfeldern aktiv zu fördern. In der Folge wird das Allgemeine Gleichstellungsgesetz verabschiedet und in allen öffentlichen Einrichtungen Gender-Mainstreaming praktiziert. Dies bedeutet kurz gefasst, dass bei allen administrativen Entscheidungen immer zu berücksichtigen ist – wenngleich nicht festgeschrieben werden soll –, dass Frauen und Männer sich nach wie vor in geschlechtsbedingt unterschiedlichen Lebenslagen befinden. Schließlich gestalten sich mittlerweile auch die Diskussionen um das Instrument der Quotierung als »Positive Maßnahme«, also um die Direktive, strukturelle Ungleichheiten aktiv ausgleichen zu müssen, unaufgeregter, insofern eine befristete Ungleichbehandlung als legitim ausgewiesen werden kann, sofern sie der Behebung von Benachteiligung dient.<sup>33</sup>

Dieser nur kurze und cursorische Blick scheint zu bestätigen, dass mittels langjähriger politischer Bemühungen auf nationaler wie internationaler Ebene aus dem Potenzial des Rechts in der Weise geschöpft werden konnte, dass hinsichtlich der institutionell-rechtlichen Regelungen, die das Geschlechterverhältnis unmittelbar und mittelbar betreffen, im Ergebnis eine Steigerung sowohl hinsichtlich seiner Allgemeinheit als auch seiner Kontextsensibilität festgestellt werden kann. Einen Zugewinn an Allgemeinheit stellt unbestrittenmaßen die Gewährleistung uneingeschränkter Privatautonomie und Geschäftsfähigkeit aller erwachsenen Individuen und damit die

<sup>33</sup> Vgl. Susanne Baer: »Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts«. In: *Positive Maßnahmen. Von Antidiskriminierung zu Diversity*. Band 24 der Reihe Demokratie. Hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung. Berlin 2011, S. 23–40.

Realisierung einer formalen rechtlich-ökonomischen Gleichstellung dar. Eine vermehrte Kontextsensibilität in der Ausgestaltung des Rechts zeigt sich wiederum vor allem in dem Bewusstsein, dass formale Rechtsregelungen in einer weiterhin geschlechtsstratifizierten Gesellschaft ungleiche oder Ungleichheit befördernde lebensweltliche Resultate nach sich ziehen können. Denn bekanntlich bleiben unter dem Deckmantel formaler Gleichheit gerne die inkongruenten Ausgangspositionen und die unthematisierten, oft auch unbewussten Rahmenkonstellationen unrevidiert, die allererst die Ungleichheitslagen hervorbringen oder Privilegierungen verstetigen.

Kurzum: Die von der Frauenbewegung angestoßenen rechtlichen Reformen des Familienrechts und die geschlechtssensible Verrechtlichung der öffentlichen Sphäre lassen sich ohne Zweifel als ein normativer Fortschritt innerhalb der Sphäre des Rechts entsprechend der konzeptionellen Vorgaben Honneths werten. Zum einen handelt es sich um eine Ausweitung bislang gruppenspezifisch vorenthaltenen individueller Rechte, die einen Abbau von patriarchal-autoritären Rechtsresiduen nach sich zieht und damit überkommene Autoritätsverhältnisse und persönliche Abhängigkeiten überwindet. Kann hier die normative Idee der individuellen Autonomie als im Grundsatz leitend angesehen werden, so ist es zum anderen hinsichtlich der gesteigerten Kontextsensibilität der fundamentale Gleichheitsgrundsatz der Rechtsordnung, der im Medium der staatlich-proaktiven Gewährleistung von Chancengleichheit die konkrete Realisierung von Geschlechtergleichheit bestimmt.

## b) Familie

Sieht man nun allerdings auf die Anerkennungssphären diesseits und jenseits des Rechts, so stellt es sich in den Dimensionen familialer Liebe und leistungsbasierter gesellschaftlicher Wertschätzung durchaus weniger übersichtlich, um nicht zu sagen kompliziert und verwickelt dar.<sup>34</sup> Zunächst zum Familienverständnis, wie es für Honneth leitend ist, und das sich, wie schon erwähnt, am klassisch bürgerlichen Familienkonzept orientiert. Im Zuge der historischen Herausbildung des Marktes als einer anonymen Gesetzmäßigkeit über iso-

<sup>34</sup> Zum Folgenden vgl. auch Young: »Anerkennung von Liebesmühe« (s. Anm. 6), S. 425–433.

lierte Individuen entsteht mit der bürgerlichen Familie ein Bereich von Intimität, der die Ausbildung und Pflege von Individualität, Singularität und Authentizität gewährleistet. Die im Kontext der Familie verwirklichte Anerkennungsform ist die Liebe. In der Liebe werden die physischen und affektiven Bedürfnisse einer Person im Rahmen einer intimen Beziehung bestätigt und erwidert. Die Liebe ermöglicht es, den Anderen in seiner Einzigartigkeit wahrzunehmen und anzuerkennen und in der liebenden Wechselseitigkeit sich selbst gleichermaßen in emphatischer Weise affirmiert zu wissen. Liebende Anerkennung äußert sich in den Formen von Empathie, Zuwendung und Fürsorge. Dabei zielen die Verhaltensformen der wechselseitigen Zuneigung und Beihilfe auf die Förderung und Unterstützung der Partikularität des jeweils Anderen in seinen natürlich-körperlichen Bedürfnissen sowie seiner unverletzlichen Persönlichkeit. So weit das bürgerliche Konzept der Liebe, das für Hegel die Substanz der bürgerlichen Ehe und Familie bildet.

Da im vorliegenden Kontext das Mann-Frau-Verhältnis im Fokus steht, soll die elterliche Form der Liebe, die als fundamentale Form der Anerkennung für jedes Individuum die Grundlegung einer gelungenen Selbstbeziehung darstellt, hier nur erwähnt sein.<sup>35</sup> Diese generationale Liebe ist konstitutiv asymmetrisch, wohingegen die geschlechtliche Liebe »als ein Verhältnis der wechselseitigen Anerkennung, in dem zunächst die natürliche Individualität der Subjekte Bestätigung findet«,<sup>36</sup> durch ihre Reziprozität charakterisiert ist.

Nun mag freilich das Liebesgefühl ein wechselseitiges sein ebenso wie die Empfindungsgestalt des liebenden Bei-sich-seins-im-Anderen, die Anerkennungsstruktur im bürgerlich-familialen Geschlechterverhältnis ist hingegen eine asymmetrische. Die moderne bürgerliche Geschlechterordnung fußt wesentlich auf einer Polarität der Geschlechtscharaktere und einer hierarchischen Komplementarität der Geschlechtsidentitäten.<sup>37</sup> Es sind die Theoretikerinnen der Frauenbewegung, die genuin feministischen Philosophinnen, die die strukturelle Asymmetrie im Anerkennungsverhältnis der Geschlech-

ter zum zentralen Thema gemacht haben. Simone de Beauvoir und Luce Irigaray haben auf verschiedene Weise die supplementäre Position der Frauen entsprechend des auf Virginia Woolf zurückgehenden Dictums der »schmeichelnden Spiegel«,<sup>38</sup> die selbst der Spiegelung ihrer eigenen autonomen Existenz entbehren, ausführlich beschrieben und analysiert. Die reziproke Affirmation der Einzigartigkeit und Unvertretbarkeit im Verhältnis von Mann und Frau reduziert sich, so Irigaray, auf die Reflexion des männlichen Selbst durch »die Andere«, die ihrerseits Anerkennung allein in dieser ihrer Spiegelfunktion erfährt.

Bei Beauvoir ist diese Analyse noch um den Aspekt erweitert, der in gewisser Weise den Hegelschen Gedanken der nur »ahnungsweisen« Anerkennung in der Liebe geschlechtsspezifisch zuspitzt: Da der Frau die Individualisierungsmöglichkeiten innerhalb der exklusiv männlichen Bewährungsfelder vorenthalten sind, sie mithin den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft nicht vollzieht, ist es zwischen den Geschlechtern bislang noch gar nicht zu einem Anerkennungsverhältnis gekommen. Das Anerkennungsverhältnis, in welchem sich die Subjekte in ihrer Besonderheit gegeneinander gelten machen, trägt immer auch einen agonalen Charakter. Im liebenden Verhältnis hingegen setzt die Frau dem Mann gerade nicht »den rigorosen Anspruch einer wechselseitigen Anerkennung entgegen«,<sup>39</sup> die den bürgerlichen Konkurrenzkampf unvermeidlich prägt und bietet ihm somit »Ruhe in der Unruhe«. <sup>40</sup>

Was bei Beauvoir in die Kategorien von männlicher Transzendenz und weiblicher Immanenz gegossen wird, reflektiert in existenzialistischer Terminologie nicht zuletzt auch die bürgerlichen sozioökonomischen Funktionen von *breadwinner* und *housewife*, von Familienernährer und sogenannter Hausfrau. Diese Bestimmungen bleiben der innerfamilialen Anerkennungsbeziehung zwischen den Geschlechtern nicht äußerlich, da die polar-komplementären Ge-

<sup>35</sup> Hierzu vgl. Honneth: *Kampf um Anerkennung* (s. Anm. 7), S. 169 ff.

<sup>36</sup> A. a. O., S. 64.

<sup>37</sup> Nachdem die Literatur hierzu mittlerweile Legion ist, sei nur der grundlegende Aufsatz von Karin Hausen genannt. Hausen: »Die Polarisierung der ›Geschlechtscharaktere‹. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben«. In: Werner Conze (Hrsg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen*. Stuttgart 1976, S. 363–393.

<sup>38</sup> Virginia Woolf: *Ein Zimmer für sich allein*. Frankfurt a. M. 1981, S. 43. Vgl. dazu auch Pierre Bourdieu: »Die männliche Herrschaft«. In: Irene Dölling/Beate Kraus (Hrsg.): *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis*. Frankfurt a. M. 1997, S. 153–217, hier: 203. Simone de Beauvoir: *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*. Reinbek 2000. Luce Irigaray: *Speculum. Spiegel des anderen Geschlechts*, Frankfurt a. M. 1987 und dies.: *Ethik der sexuellen Differenz*. Frankfurt a. M. 1991.

<sup>39</sup> De Beauvoir: *Das andere Geschlecht* (s. Anm. 38), S. 192.

<sup>40</sup> A. a. O., S. 191.

schlechtsidentitäten sich allererst entlang dieser Funktionen Gestalt geben; Mann und Frau sich also nicht weltlos als sexuell und emotional bedürftige Individuen begegnen, sondern mit den jeweiligen Erwartungshorizonten und Verhaltensmustern geschlechtsrollen-geprägter Subjekte. Damit nun ist unmittelbar eine über die reine formale Asymmetrie der wechselseitigen Anerkennung hinausgehende Ungleichheit in der gegenseitig garantierten Zuwendung und Fürsorge verbunden, der im klassischen Eheverständnis so genannten »Beihilfe«. Ohne Zweifel ist im bürgerlichen Geschlechterarrangement eine Reziprozität der Fürsorge sichergestellt, insofern traditionellerweise mangelnde Subsistenz weiblicherseits und emotionale Versagungen männlicherseits wechselseitig aufgewogen werden. Dieser emotional kompensatorische Charakter des weiblich dominierten Binnenklimas der »sentimentalen« Familie als der inneren Enklave einer von Verwertungszwängen durchherrschten Marktgesellschaft bildet nicht nur einen wesentlichen Bestandteil aller tendenziell idealisierenden Konzeptualisierungen des Selbstverständnisses der bürgerlichen Familie,<sup>41</sup> sondern auch ihrer Realität. Nun wird freilich in diesem Tausch von »Fürsorge« fundamental Ungleiches getauscht: ökonomische Sicherheit gegen umfassende emotionale Zuwendung und Unterstützung, ein Missverhältnis, das mit der Apoptrophierung der Liebe als einer wechselseitigen Anerkennung der Individuen in ihrer »Bedürfnisnatur« camouffiert wird. Denn freilich ist die Wechselseitigkeit bei diesem Äquivalenztausch eine rein formale, was aber dem intuitiven Sinngehalt einer liebenden Reziprozität in der wechselseitigen Erfüllung partikularer Bedürfnisstrukturen zutiefst widerspricht.

Wozu nun dienen diese Erinnerungen? Drei Aspekte sollten deutlich geworden sein: Mit dem Rekurs auf das klassische bürgerliche Familienmodell für die Explikation der Anerkennungsdimension der Liebe, dessen zeitbedingte patriarchale »Überinstitutionalisierung« gleichsam abgestreift werden kann, verkennt Honneth die Reichweite der feministischen Einreden. Diese haben nicht nur bislang unvollständig realisierte Anerkennungsformen zwischen den Geschlechtern angemahnt, sondern den vollständigen Mangel an reziproker Anerkennung, der in dieses Modell eingelassen ist, heraus-

<sup>41</sup> Exemplarisch: Max Horkheimer u. a.: *Studien über Autorität und Familie. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung* (Erste Abteilung, Theoretische Entwürfe über Autorität und Familie, Allgemeiner Teil). Lüneburg 1987, S. 3–77.

präpariert. Es ist von daher mehr als fraglich, ob mit Bezug auf das Geschlechterverhältnis tatsächlich von Anerkennung als seinem internen normativen Prinzip gesprochen, also überhaupt von einem Kernbestand gesellschaftlich verwirklichter Sittlichkeit ausgegangen werden kann. Auf jeden Fall greift vor diesem Hintergrund die Skizzierung der Entwicklungslogik für den Bereich des Familial-Privaten zu kurz, wenn Honneth schreibt, dass innerhalb von Intimbeziehungen interne Anerkennungskonflikte »typischerweise die Gestalt« annehmen, »dass unter Berufung auf die wechselseitig eingestandene Liebe neu entwickelte oder bislang unberücksichtigte gebliebene Bedürfnisse vorgebracht werden, um eine veränderte oder erweiterte Art von Zuwendung einzuklagen.«<sup>42</sup> Der Fortschritt in der Liebe zwischen den Geschlechtern kann mithin nicht allein in der Erweiterung des Umfangs oder der Binnendifferenzierung von anerkannten »Bedürfnissen« liegen. Es muss vielmehr darum gehen, allererst eine reziprok-symmetrische Struktur der Anerkennung in heterosexuellen Intimbeziehungen zu etablieren; eine einseitige Spiegelung ist kein Anerkennungsverhältnis. Eine Verkennung der Tragweite der Problematik zeigt sich bei Honneth schließlich auch darin, dass die Bewältigung der Asymmetrie innerhalb der Intimbeziehung in einer individualisierenden Weise allein den Betroffenen im Medium »interner Konflikte« überantwortet wird – was freilich eine empiriegesättigte Beobachtung reflektieren mag –, indes an der grundsätzlichen, gesellschaftspolitischen Dimension der Problematik vorbeizieht.<sup>43</sup>

Damit ist auch der letzte Punkt benannt. Honneths Behandlung von Liebe und Familie folgt weitestgehend der bürgerlich-liberalen Perspektive, nach der das Private nichts als privat ist und blendet folglich sozio-ökonomische und politische Aspekte weitestgehend aus.<sup>44</sup> Zumeist werden Liebe, Zuneigung und Fürsorge als dekontextualisierte Interaktionsmuster und Gefühlsqualitäten an sich betrachtet. Ein Bewusstsein davon, dass die familial-geschlechtliche Anerkennungsstruktur wesentlich über die interne Positionierung bis in die

<sup>42</sup> Fraser/Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung?* (s. Anm. 9), S. 170.

<sup>43</sup> Nagl-Docekal sieht vor allem die Gesetzgebung gefordert, auf gesellschaftspolitischer Ebene Bedingungen der Möglichkeit für das Entstehen reziproker Beziehungen in den geschlechtlichen Primärbeziehungen herzustellen. Dies.: »Liebe, die Gerechtigkeit fordert. Eine universalistische Konzeption.« In: Mechthild Jansen, Ingeborg Nordmann (Hrsg.): *Gerechtigkeit von Philosophinnen gesehen*. Polis 53. Frankfurt a. M. 2011, S. 31–47.

<sup>44</sup> So auch Young: »Anerkennung von Liebesmühe« (s. Anm. 6), S. 426.

Subjektivierungsweisen der Mitglieder und Partner hinein mit der dritten Anerkennungssphäre der sozio-ökonomischen Wertschätzung verknüpft ist, zeigt sich freilich unvermutet dort, wo Honneth unter dem Rubrum »Verwilderungen« »gesellschaftliche [...] Tendenzen« thematisiert, die im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts zu einer »schleichenden Untergrabung maßgeblicher Anerkennungsnormen« geführt haben.<sup>45</sup> Darunter fallen für die Familiensphäre der väterliche Autoritätsschwund und die daran gekoppelten Machtverschiebungen, näherhin der Verlust des für den Familienernährer einst bestehenden »feinmaschige[n] Ausgleichsystem sozialer Anerkennung, das noch vor fünfzig Jahren durch Benachteiligung der Frauen gegeben war«. Wenn dies im Weiteren noch dahingehend konkretisiert wird, dass »Männer [...] die Chance verloren [haben], innerhalb ihrer Familien das Übermaß an subjektiver Anerkennung zu erwerben, durch das sie bislang ihre Missachtungserfahrungen in der Wirtschaftssphäre zu kompensieren vermochten«, dann ist diese Diagnose freilich nicht ganz nachvollziehbar. Dieser unbestreitbare Befund ließe sich nämlich auch in ganz anderer Weise und nicht primär als Verlusterfahrung deuten. Dahingehend etwa, dass die »überfällige Emanzipation der Frauen«<sup>46</sup> beiden Geschlechtern tendenziell die Chance verschafft hat, sich wechselseitig in einer angemessenen Weise die Art von kompensatorischer Anerkennung in einer gleichberechtigten Liebe zu gewähren, deren beide als gleichermaßen in den Kämpfen der öffentlichen Bewährungsfelder verletzbar Individuen bedürfen.

### c) Wertgemeinschaft

Nun haben in der familiären Liebe immer schon zwei verschiedene Tätigkeitsformen gesteckt: *praxis* und *labor*, selbstzweckliche Interaktion und Kommunikation einerseits und Arbeit, Mühsal, Sorge andererseits. Beide Momente der »Liebesmühe« sind zumeist eng miteinander verwoben, auch wenn der idealisierende bürgerliche Geschlechter- und Familiendiskurs die arbeitsförmigen Aspekte von körperlicher Anstrengung und psychischer Belastung unter der Be-

dingung zeitlich entgrenzter Anforderung beharrlich ignoriert und abgeblendet hat. Der Satz »Sie nennen es Liebe. Wir nennen es unbezahlte Arbeit«<sup>47</sup> steht programmatisch für die umfassenden internationalen Debatten sowie Kampagnen der Zweiten Frauenbewegung, die sich unter dem Motto »Lohn für Hausarbeit« zusammenfassen lassen.<sup>48</sup> Die bürgerlich-ideologische Ausgangslage stellt sich folgendermaßen dar: Weil sie in den familial-affektiven Kontext eingebettet ist, wird die Arbeitsmühe vom Gefühl der Liebe gleichsam absorbiert und darüberhinaus stellt die »aus« Liebe verrichtete Arbeit nichts anderes als den Ausfluss der weiblichen Bestimmung dar, ihren durch Erziehung und eine bürgerliche Familienideologie geformten Sozialcharakter. Mit dieser doppelten Geste wird die weibliche Familienarbeit gleichzeitig idealisiert und naturalisiert und darüber hinaus als Arbeit unsichtbar gemacht. Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass die Sphären von Liebe und gesellschaftlicher Wertschätzung im Problem der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zuinnerst verkoppelt sind.<sup>49</sup> So findet man auch in Honneths Ausführungen zur Sphäre der gesellschaftlichen Wertschätzung die größte Aufmerksamkeit für zentrale geschlechtertheoretische Problemstellungen. In dieser sozialen Dimension buchstabiert sich das normative Prinzip der Anerkennung grundsätzlich so aus, dass »die tätigen Beiträge aller Gesellschaftsmitglieder gemäß ihrer Leistung angemessen wertzuschätzen«<sup>50</sup> sind. Nun räumt Honneth unter besonderer Bezugnahme auf die Frauen ein, dass das Leistungsprinzip der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft von vorneherein ideologischen Verzerrungen unterliegt. Nicht nur die voraussetzungsreichen Parameter der Leistungsbewertung als solche, sondern auch die gesellschaftliche Wahrnehmung dessen, was überhaupt als Leistung gelten kann, wer-

<sup>47</sup> Silvia Federici: »Wages Against Housework«. In: *Revolution at Point Zero. Housework, Reproduction and Feminist Struggle*. Common Notions 2012, S. 14. Vgl. auch: Dies.: *Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution*. Münster 2012.

<sup>48</sup> Zur »Lohn für Hausarbeit«-Debatte als Vorläufer der Care-Debatte vgl. Ute Gerhard: »Care als sozialpolitische Herausforderung moderner Gesellschaften – Das Konzept fürsorglicher Praxis in der europäischen Geschlechterforschung.« In: Brigitte Aulenbacher/Birgit Riegraf/Hildegard Theobald (Hrsg.): *Sorge: Arbeit, Verhältnisse, Regime*. Baden-Baden 2014, S. 69–89.

<sup>49</sup> Zum Unterscheid von Familienarbeit und Erwerbsarbeit vgl. auch: Beate Röbler: »Arbeit, Anerkennung, Emanzipation«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53 (2005), S. 389–413.

<sup>50</sup> Fraser/Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung?* (s. Anm. 9), S. 175.

<sup>45</sup> Honneth: »Verwilderungen. Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert.« In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 1–2 (2011), S. 37–45, hier und Folgendes: 37.

<sup>46</sup> Ebd.

den »durch Definitionsmuster und Bewertungsschemata festgelegt, die tief in der Kultur der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft verankert sind.«<sup>51</sup>

Die feministische Forderung nach »Lohn für Hausarbeit« opponierte nun gegen diese Schemata, indem erstmalig Sichtbarkeit und Anerkennung für die im Privaten verrichtete Arbeit und in Folge davon der konstitutive Zusammenhang von »Zahlung und Achtung«<sup>52</sup> auch für die Hausarbeit reklamiert wurde; ein Prinzip, das im Bereich der Produktionsarbeit in einer zwar nur ideologisch verzerrten Weise zur Anwendung kam, für die unentgeltlich verrichtete häusliche Reproduktionsarbeit indes gar nicht in Anschlag gebracht wurde.

Gleichwohl greifen Honneths Analysen und die daran geknüpften Problembewältigungsstrategien zu kurz, was der Weigerung geschuldet sein mag, die »Frauenfrage« als das grundlegende, die Sphären von Liebe und Wertschätzung durchkreuzende und die Gesellschaft zentral herausfordernde Problem anzuerkennen und zu bearbeiten. Die theoretisch aufrechterhaltene Trennung der Anerkennungssphären führt gelegentlich zu einem halbherzigen Rückverweis der Problematik der geschlechtlichen Arbeitsteilung an die private Sphäre, wo sich die Hoffnung auf die Bewältigung der »zentrale[n] Herausforderung der Ungleichverteilung von Hausarbeit« an eine gerechtere Verteilung der Lasten zwischen den Partnern knüpft.<sup>53</sup> Ein Vorschlag, der sogleich die Erinnerung an die oben angeführten »internen Konflikte« im Privaten heraufbeschwört. Was aber mithin gesellschaftlich zur Bewältigung ansteht, ist nicht das sogenannte »bisschen Hausarbeit«, sondern eine sozio-ökonomische Umstrukturierung epochalen Ausmaßes. Die sporadische Sensibilität für die Frauenkämpfe kuriert denn auch eine tiefergehende theoretische Geschlechtsblindheit nicht, die sich dort meldet, wo sich Honneth für die Überwindung des deprivilegierten Status' von Frauen nur zwei Lösungen anzubieten scheinen: dass die Frauen sich entweder in den Arbeitsmarkt integrieren oder aber die gesellschaftliche Anerken-

nung der weiblichen Hausarbeit erkämpfen.<sup>54</sup> Nun lässt freilich die erste Variante das Problem der Reproduktionsarbeit ungelöst und die zweite fixiert die geschlechtliche Arbeitsteilung. D. h. dieser Vorschlag bietet gerade keine Lösung für die mangelnde gesellschaftliche Anerkennung der Reproduktionsarbeit, die zwar faktisch Frauen betrifft, aber deshalb noch keine von Frauen als Gruppe allein zu bewältigende gesellschaftliche Herausforderung darstellt. Dass »unter dem Druck der Frauenbewegung [...] die ungleiche Verteilung von Hausarbeit und Kindererziehung auch von männlicher Seite aus zunehmend als moralische Herausforderung wahrgenommen wird«,<sup>55</sup> stellt dahingehend eine nur ansatzweise und auch eher im Mentalen verbleibende Umverteilung der Lasten dar.

Die Frauen haben jenseits des Entweder-Oders von Erwerbsarbeit oder bezahlter Hausarbeit das Modell der Doppelbelastung geschultert. Es ist ihnen zwar gelungen, mit Bezug auf den Arbeitsbegriffs die »männlich-industrialistische Auslegung massenwirksam in Frage zu stellen«, wobei jedoch »diese Proteste und Einsprüche nicht unmittelbar zu institutionellem Erfolg« führten.<sup>56</sup> Nun stellt trotz des Kampfes um die Anerkennung der Hausarbeit die Erwerbsarbeit ohne Zweifel das prominente Feld der weiblichen Emanzipation dar. Erwerbsarbeit bedeutet Durchbrechung der häuslichen Vereinzelung, Teilnahme am gesellschaftlichen Produktionsprozess und Leistungsaustausch, sie bedingt Erfahrungen von Solidarität, Gleichachtung und Wertschätzung und nicht zuletzt die Befreiung von persönlicher Abhängigkeit durch die Möglichkeit der individuellen Existenzsicherung. Dementsprechend betont auch Honneth mit Rückgriff auf Durkheim die moderne Arbeitswelt als einen Faktor sozialer Integration und als Voraussetzung und hauptsächliche Quelle der sozialen Solidarität. Im Medium der öffentlich vermittelten Arbeitsteilung gewinnen die Subjekte einen Sinn für die Allgemeinheit ihrer individuellen Tätigkeiten. Sei es der Frauenbewegung gedankt oder dem adult-worker-Modell geschuldet: Frauen sind in das Erwerbsleben integriert. Allerdings ist Ursula Apitzsch recht zu geben, wenn sie mit Rückgriff auf Gramsci und in Hinblick auf die Ziele der Frauenbewegung von einer »unfertigen« bzw. einer »passiven sozialen Re-

<sup>51</sup> A. a. O., S. 183.

<sup>52</sup> A. a. O., S. 167 mit Bezug auf Richard Münch: »Zahlung und Achtung. Die Interpenetration von Ökonomie und Moral.« In: *Zeitschrift für Soziologie* 23 (1994), S. 388–411.

<sup>53</sup> Honneth: »Zwischen Gerechtigkeit und affektiver Bindung«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 43 (1995), S. 989–1004, hier: 1003.

<sup>54</sup> Fraser/Honneth: *Anerkennung oder Umverteilung?* (s. Anm. 9), S. 184.

<sup>55</sup> Martin Hartmann/Honneth: »Paradoxien des Kapitalismus. Ein Untersuchungsprogramm«. In: *Berliner Debatte Initial* 15 (2004), S. 4–17, hier: 16.

<sup>56</sup> A. a. O., S. 6.

volution«<sup>57</sup> spricht. Denn im historischen Moment der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt tritt allererst die Reproduktionsarbeit als der verleugnete Zwilling der Erwerbsarbeit ans Licht und zwar im Gewand des Mangels.<sup>58</sup>

Bekanntlich verzeichnen wir aktuell eine Krise der Reproduktions- und Fürsorgearbeit, eine Krise von Care. Hinter dem Wechsel vom Begriff der »Hausarbeit« zum international verhandelten Konzept von Care stehen weitreichende gesellschaftliche Transformationen auf nationaler wie internationaler Ebene.<sup>59</sup> So im Zuge globaler Veränderungen des Wirtschaftens und Arbeitens, der Wandel der industriellen Arbeitsgesellschaften zur postindustriellen Dienstleistungsgesellschaften, die Restrukturierung der Sozialpolitiken im Zuge entgrenzter kapitalistischer Verwertungsinteressen, der strukturelle Wandel von familiären und privaten Lebensformen durch veränderte Selbstverständnisse im Verhältnis der Geschlechter und damit verbunden die Entplausibilisierungen der vermeintlich natürlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Kohäsion und Reproduktion. Diese verschiedenen Entwicklungsstränge haben dazu geführt, dass die fürsorgliche Alltagsarbeit, also die gesamte Dimension der ehemals selbstverständlichen sorgenden sozialen Praxis der Frauen, mithin die »unsichtbare und unverzichtbare Grundlage der Wohlfahrt«<sup>60</sup> und des sozialstaatlichen Konsenses, zu einem knappen Gut geworden ist.<sup>61</sup>

Die Umsetzung der Forderung nach Lohn für Hausarbeit hat in der Vermarktlichung von Fürsorge-Arbeiten einen neoliberalen Zugschnitt bekommen, womit ansatzweise dem Umstand Rechnung getragen ist, dass nur die in den Markt integrierte Tätigkeit als ent-

<sup>57</sup> Ursula Apitzsch: »Care in Alltag, Biografie und Gesellschaft: Über die Ent-Sorgung von Sorgearbeit und die unfertige Revolution im Geschlechterverhältnis«. In: *Soziale Welt*, Sonderband (2014), S. 143–157.

<sup>58</sup> Adelheit Biesecker: »Der weibliche Zwilling der Ökonomie«, abrufbar unter: <http://www.gwi-boell.de/de/2010/07/22/der-weibliche-zwilling-der-ökonomie> (18.08.2016).

<sup>59</sup> Vgl. Gerhard: »Care als sozialpolitische Herausforderung moderner Gesellschaften – Das Konzept fürsorglicher Praxis in der europäischen Geschlechterforschung« (s. Anm. 48), S. 75.

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Sensibel für den aktuellen familialen Zeit- und Fürsorgenotstand unter Bedingungen des adult worker-Modells zeigt sich Honneth in seiner letzten großen Studie. Honneth: *Das Recht der Freiheit – Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*. Frankfurt a. M. 2011, S. 310 ff.

lohnte Tätigkeit Anerkennung im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Kooperation besitzt. Allerdings tritt mit der zunehmenden Kommodifizierung von Fürsorge und ihrer Überführung in die Lohnförmigkeit die Eigenlogik personenbezogener Dienstleistungen im Care-Sektor, die auf Beziehungshaftigkeit beruhen und auf Wohlergehen und Versorgung zielen, erst deutlich hervor. Mit Bezug auf den Eigensinn der reproduktiven Tätigkeiten im Vergleich zur Produktionsarbeit sprechen feministische Ökonominen wie z. B. Mascha Madörin von zwei bzw. von divergierenden Produktivitäten.<sup>62</sup> Die Tätigkeiten folgen unterschiedlichen Produktionslogiken. Es ist unmittelbar einsichtig, dass Anteilnahme, persönliche Zuwendung, auch Hingabe nur sehr bedingt rationalisierbar, ebenso wie die meist körpernahen Pflegehandlungen nur wenig akzelerierbar sind. Die Subsumtion von Care unter die Bedingungen kapitalistischer Wertschöpfung erzeugt tatsächlich Verwilderungen.

## VI.

Fassen wir an dieser Stelle zusammen. Worum ging es? Die These war, dass die Kämpfe der Frauen um Anerkennung sich in ihren Resultaten nicht nur als Ausweitungen und Ausdifferenzierungen der angestammten bürgerlichen Anerkennungssphären begreifen lassen, sondern eine Transformation der Anerkennungstopologie als ganzer auf den Weg bringen. In dieser Linie haben die diversen, zerstreuten, auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen angesiedelten Kämpfe um Reziprozität und Gleichbehandlung schließlich den Kampf um die Anerkennung des Eigensinns von Fürsorge herausgetrieben, eines Eigensinns, der nicht mehr der Sphäre der Liebe, aber auch nicht der der Leistung subsumiert werden kann.

Denn moralischer Fortschritt in der Wertschätzungssphäre bestünde in der Ausdehnung des Umfangs der Tätigkeiten, die als gesellschaftliche Beiträge gelten, auf jene ehemals unbezahlten Tätigkeiten, welche die sozial notwendige Arbeit bilden. Nach diesem Konzept braucht sich am Prinzip nichts zu ändern, es wird nur erweitert. Aber die Forderung nach öffentlicher Anerkennung von Fürsor-

<sup>62</sup> Mascha Madörin: »Das Auseinanderdriften der Arbeitsproduktivitäten. Eine feministische Sicht.« In: *Denknetz-Jahrbuch 2011*. Zürich 2011, S. 56–70.

gearbeit so zu erfüllen, dass sie unter die Wertschätzungssphäre fällt, also in den Arbeitsmarkt überführt wird, schlägt deshalb fehl, weil das Leistungsprinzip der Wertschätzungssphäre konstitutiv an kapitalistische Verwertungsimperative gekoppelt ist, die den Eigensinn von Fürsorge gerade verfehlen. Unterschiedliche Produktivitäten müssten folglich nach verschiedenen Kriterien wert geschätzt werden.<sup>63</sup> Welches wäre dann das entsprechende »Leistungsprinzip« im Rahmen fürsorglicher Praxis? Kindertagesstätten und Pflegeheime allein nach Rentabilitäts Gesichtspunkten auszurichten führt – und an dieser Stelle scheint der Begriff passend – zu Verwilderungen.

Es müsste vielmehr divergierende Wertschätzungen für divergierende Produktivitäten geben, und es müsste entsprechend ein anderes Leistungsprinzip in der Fürsorge in Anschlag gebracht werden, damit die Fürsorgenden Anerkennung erfahren können. Denn obzwar in zunehmenden Maße in den Wertschöpfungssektor eingliedert, ist es gerade der Pflegesektor, der in der Hierarchie der Arbeitswelt einen der untersten Ränge belegt ebenso wie die Fürsorgenden selbst, die prekariert und feminisiert, schlecht bezahlt und entlang der care-chain um die Welt getrieben werden. Die Verachtung der Pflegesphäre hat tiefgehende Gründe. Neben der nur begrenzten Profitabilität liegen sie nicht nur im kulturellen »Mechanismus der [naturalistisch begründeten] Herabsetzung weiblicher Leistungsfähigkeiten«,<sup>64</sup> sondern in der sehr alten kulturellen Verkoppelung der Frauen mit dem ephemeren Bereich der bloßen Lebensnotdurft.

Wenn z. B. Joan Tronto Demokratie als fürsorgliche Praxis denken will, dann ist damit eine Verbindung zwischen zwei traditionellerweise inkommensurablen, grundsätzlich geschiedenen – und, wie deutlich geworden sein sollte, geschlechtssegregierten – Sphären geschlagen, zwischen dem Häuslichen und dem Politischen.<sup>65</sup> Unter der

<sup>63</sup> Young: »Anerkennung von Liebesmühe« (s. Anm. 6), S. 431. Und Fraser/Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung?* (s. Anm. 9), S. 302 ff. wo Honneth dieses Problem umkreist.

<sup>64</sup> Fraser/Honneth: *Umverteilung oder Anerkennung?*, S. 182. Honneth weist vermehrt mit Bezug auf das traditionelle Geschlechterverhältnis auf »stark naturalistische Annahmen« hin, ohne allerdings in seinen Überlegungen der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Naturalisierungen immer als Legitimationsfigur für Herrschaftsverhältnisse fungieren. Exemplarisch: Honneth: *Das Recht der Freiheit* (s. Anm. 61), S. 302 f.

<sup>65</sup> Joan C. Tronto: *Caring Democracy: Markets, Equality, and Justice*. New York 2013.

Bedingung, dass die ehemals inhärierenden Arbeitsanteile sich aus der Sphäre des Häuslichen und in der Folge der Familie emanzipiert haben, sind sie zu einer nicht länger herrschaftsförmig und gruppen-spezifisch, sondern demokratisch zu bewältigenden Aufgabe geworden. Nancy Fraser hat als ein gerechtes und gangbares Modell dasjenige einer »universellen Betreuungsarbeit« vorgeschlagen, das darauf abzielt, »die gegenwärtigen Lebensmuster von Frauen zum Standard und zur Norm für alle zu machen.«<sup>66</sup> Hierfür sind allerdings größere politisch-ökonomische Umstrukturierungen notwendig, die es Frauen und Männern gleichermaßen ermöglichen, Fürsorgearbeit und Erwerbsarbeit miteinander zu vereinbaren, wozu sowohl eine neue Sicht der männlichen Rolle wie auch ein radikaler Wandel in der Organisation des Arbeitslebens und nicht zuletzt ein neues Verständnis von Arbeit insgesamt notwendig wären.<sup>67</sup>

Die Feststellung, dass die gesellschaftlichen Anerkennungskämpfe der Frauen ihnen die Möglichkeit verschafft haben mit einer historischen »Verspätung« in den drei Arenen der Anerkennung anzukommen, bleibt letztlich einer androzentrischen Sichtweise verhaftet und müsste um die Perspektive ergänzt werden, dass Männer ihrerseits mit Verspätung die Anforderungen der Reproduktionssphäre zu gewärtigen gezwungen sind und Verantwortung für die Fürsorgedimension menschlicher Existenz zu übernehmen.

Wenn, und das hatte den Ausgangspunkt der vorliegenden Überlegungen gebildet, die Frauenbewegung sich an Anerkennungsdefiziten entzündet hatte, die ein Ergebnis struktureller und institutioneller Ausschlussmechanismen darstellten, dann wird jede Inklusion, die nicht auch die Bedingungen der exkludierenden gesellschaftlichen Arrangements grundlegend umgestaltet, nur vorläufig sein oder zu Verwerfungen führen, wie sie sich aktuell in der Krise von Care spürbar machen. Damit hängt zusammen, dass die Idee eines mehr oder weniger kontinuierlichen gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, in dessen Rahmen die den gesellschaftlichen Praxen zugrundeliegenden Normen durch Konflikte einer erweiterten und differenzierteren

<sup>66</sup> Fraser: *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt a. M. 2001, S. 101.

<sup>67</sup> Zum Strukturwandel von Erwerbsarbeit und der Transformation von Geschlechterverhältnissen mit Blick auf das Konzept von Männlichkeit vgl. jüngst: Diana Lengsdorf/Michael Meuser (Hrsg.): *Männlichkeiten und der Strukturwandel von Erwerbsarbeit in globalisierten Gesellschaften*. Weinheim/Basel 2016.

Anwendungspraxis zugeführt werden, als zu »harmonistisch«<sup>68</sup> und letztlich als zu statisch angesehen werden muss. Es spricht vieles dafür, dass der bislang noch unabgeschlossene Kampf um Anerkennung, den die Frauenbewegung angestoßen hatte, schließlich die dreigliederte Architektonik der im bürgerlichen Denken der Moderne verankerten Anerkennungssphären in einer grundsätzlichen Weise revidiert. Und das, weil der Feminismus – wie eingangs zitiert – »an dem Wechselspiel zwischen Vergangenheit und Gegenwart, an Form und Natur der sozialen Einrichtungen, d. h. an einer jahrhundertealten Deutung des Privaten, am Staats-Begriff, am ganzen Verhältnis von Staatlichkeit und Privatheit« rüttelt.

<sup>68</sup> So Deines: »Soziale Sichtbarkeit. Anerkennung, Normativität und Kritik bei Judith Butler und Axel Honneth« (s. Anm. 5), S. 157.

## Kurzbiographien

**Micha Brumlik** ist emeritierter Professor am Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. und seit Oktober 2013 Senior Advisor am Zentrum Jüdische Studien Berlin-Brandenburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind Theorien der Bildung und Erziehung, moralische Sozialisation, Antisemitismusforschung und Religionsphilosophie. Einschlägige Publikationen: *Messianisches Licht und Menschenwürde. Politische Theorie aus den Quellen des Judentums*. Baden-Baden 2013; *Aus Katastrophen lernen. Grundlagen zeitgeschichtlicher Bildung in menschenrechtlicher Absicht*. Berlin 2004.

**Hauke Brunkhorst** ist Professor für Allgemeine Soziologie am Institut für Soziologie der Universität Flensburg und Forschungsdirektor am Internationalen Institut für Management der Universität Flensburg. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Allgemeine Soziologie, Gesellschafts- und Evolutionstheorie, Politische Soziologie sowie Recht und Demokratie in der Weltgesellschaft. Einschlägige Veröffentlichungen u. a.: *Habermas*. Stuttgart 2006; mit Regina Kreide/Christina Lafont (Hrsg.): *Habermas-Handbuch*. Stuttgart 2009; *Legitimationskrisen. Verfassungsprobleme der Weltgesellschaft*. Baden-Baden 2012; *Critical Theory of Legal Revolutions – Evolutionary Perspectives*. New York/London 2014; »Marxismus und Evolution«. In: Smail Rasic (Hrsg.): *Habermas und der Historische Materialismus*. Freiburg/München 2015, S. 199–211.

**Klaus Erich Kaehler** ist Professor emeritus für Philosophie an der Albertus-Magnus-Universität Köln, Direktor des Husserl-Archivs und Mitglied im Vorstand der Leibniz-Gesellschaft und des Conseil scientifique der *Phaenomenologica*. Seine Forschungsschwerpunkte sind Metaphysik und Erkenntnistheorie der Neuzeit, Subjekt-Theorie, Phänomenologie und Ästhetik. Einschlägige Veröffentlichungen